

Merkblatt zur Förderung der Varroosebekämpfung 2009

Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf den Ankauf von arzneimittelrechtlich zugelassenen Varroosebehandlungsmitteln. Basis hierfür sind die Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung vom 26. Januar 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Abwicklung der Maßnahmen ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig.

1. Antragsfrist

Die Anträge der Kreisverbände müssen bis spätestens zum

31. August 2009

bei der LfL vorliegen. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig, fristgerecht und mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht werden (siehe auch Punkt 5.7).

2. Verwendung von aktuellen Antragsformularen

Alte Formulare können grundsätzlich **nicht** mehr verwendet werden. Die LfL kann nur in besonderen Einzelfällen Altformulare akzeptieren.

Das **aktuelle Formular mit der Ausgabeliste** ist vorzugsweise über das Internet zu beziehen:

www.stmelf.bayern.de/agarpolitik/programm/foerderwegweiser/

⇒ *BIENEN / Varroosebehandlungsmittel*

Eigene EDV-Vordrucke können nur dann anerkannt werden, wenn die Bestandteile der Originallisten vollständig übernommen worden sind.

3. Förderfähige Mittel

Von den arzneimittelrechtlich zugelassenen Varroosebehandlungsmitteln werden 2009 gefördert:

- ◆ Ameisensäure 60 % ad us. vet.;
Einheit 1 Liter
- ◆ Milchsäure 15 % ad us. vet.;
Einheit 1 Liter
- ◆ Oxalsäuredihydrat-Lös. 3,5 % ad us. vet.;
Einheit 2 x 500 ml
- ◆ Oxovar
Einheit 500 ml
- ◆ Thymovar
Einheit a' 10 Plättchen
- ◆ Apiguard
Einheit a' 10 Schälchen

4. Finanzierung der Maßnahmen

Bei der Förderung von Varroosebehandlungsmitteln handelt es sich um eine **EU-kofinanzierte Fördermaßnahme**. Die Landkreismittel werden für die Förderung der Varroosebehandlung als nationale Kofinanzierungsmittel eingesetzt. Die über die Landesanstalt gewährten Fördermittel werden überwiegend aus EU-Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt.

4.1 Förderfähige Kosten

Zuschussfähige Aufwendungen sind die Nettopreise der in Punkt Nr. 3 genannten Varroosebehandlungsmittel.

Der Nettopreis ist der von den Pharmafirmen in Rechnung gestellte Preis

- einschließlich der Portokosten
- abzüglich evtl. Rabatte und Skonti.

4.2 Zuschusshöhe

Es können EU-Zuschüsse in Höhe des Landkreiszuschusses, jedoch höchstens bis zu 25 % der förderfähigen Kosten (siehe Punkt 4.1) gewährt werden. Bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt (Ziffer 6.2 i.V.m. Ziffer 2.2 der Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung).

5. Abwicklung der Fördermaßnahme

5.1 Antragsteller

Antragsteller ist grundsätzlich **der Imkerkreisverband**. Der Kreisverband wird in diesem Zusammenhang gebeten, auch diejenigen Imker mitzubetreuen, die keinem Verband angeschlossen sind.

5.2 Mittelbezug

Die Varroosebehandlungsmittel müssen über das Veterinäramt des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt bezogen werden.

5.3 Mittelausgabe

Das Veterinäramt gibt die bestellten Mittel an die Imker ab.

5.4 Bestätigung des Mittelerhalts

Der Imker muss in der Ausgabeliste (Anlage zum Antrag auf Förderung) in der Spalte 14 „Bestätigung über die vom Veterinäramt erhaltenen Mittel“ durch Unterschrift den Erhalt der Mittel bestätigen.

5.5 Bezahlung durch den Kreisverband

Das Veterinäramt stellt die Kosten für die Behandlungsmittel in voller Höhe incl. MwSt dem Imkerkreisverband in Rechnung. Das Landratsamt gewährt dann einen Zuschuss. Der Kreisverband begleicht die Rechnung. Im Falle einer gesonderten Zuschuss-Gewährung muss der Landkreiszuschuss unbedingt vor dem **1. Oktober 2009** an den Kreisverband überwiesen worden sein, da sonst eine EU-kofinanzierung nicht mehr möglich ist.

5.6 Bezahlung durch den Imker

Der Imker zahlt den Preis für die erhaltenen Varroosebehandlungsmittel direkt an den Imkerkreisverband. Dabei sind folgende **vier verschiedene Vorgehensweisen** möglich:

- ◆ **Die Mittel werden unverbilligt an den Imker abgegeben.** Die Imker bezahlen zunächst den vollen Bruttopreis. Der Kreisverband beantragt beim Veterinäramt und bei der LfL eine Förderung. Nach Bewilligung beider Förderbeträge erstatten die Imkerkreisverbände den gewährten Zuschuss in **Spalte 15** (Rückerstattung) an die einzelnen Imker zurück. Die Weitergabe des Zuschusses (Landkreis- und EU-Fördermittel) an die Imker ist durch die Unterschrift der Imker in **Spalte 16** (Unterschrift) oder durch eine Kopie des Kontoauszuges (mit Sammelaufstellung aller Imker) zu belegen. Kann die Weitergabe des Zuschusses nicht nachgewiesen werden, muss der Zuschuss zurückgefordert werden.
- ◆ **Das Veterinäramt stellt dem Imkerkreisverband den um den Landkreiszuschuss verringerten Preis für die Mittel in Rechnung.** Der Imkerkreisverband kassiert von den einzelnen Imkern zunächst den um den Landkreiszuschuss verringerten Preis für die erhaltenen Mittel (Brutto - 25% des Zuschusses *aus Netto*). Nach Gewährung des EU-Zuschusses gibt der Imkerkreisverband diesen an die einzelnen Imker weiter in **Spalte 15** (Rückerstattung). Die Weitergabe des Zuschusses (EU-Mittel) an die Imker ist durch die Unterschrift der Imker in **Spalte 16** (Unterschrift) zu bestätigen oder durch eine Kopie eines Kontoauszuges (mit Sammelaufstellung aller Imker) zu belegen. Kann die Weitergabe des Zuschusses nicht nachgewiesen werden, muss der Zuschuss zurückgefordert werden.
- ◆ **Der Imkerkreisverband geht in Vorleistung gegenüber seinen Imkern** und kassiert bei der Mittelausgabe nur den um den voraussichtlichen Landkreis- und EU-Zuschuss reduzierten Preis für die erhaltenen Mittel ein (Brutto - 50% des Zuschusses *aus Netto*). In diesem Fall ist die

Unterschrift des Imkers im **Spalte 16** nicht erforderlich. Wenn der Imkerkreisverband einen zu geringen Zuschuss angenommen hat, ist er verpflichtet, den zu wenig ausbezahlten Zuschuss (auch Kleinstbeträge) an die Imker weiterzugeben. Die Weitergabe ist nachzuweisen.

- ◆ **Der Imkerkreisverband geht vollständig in Vorleistung. Die Abrechnung erfolgt erst nach Eingang sämtlicher Zuschüsse.** In diesem Fall begleicht der Kreisverband die vom Veterinäramt gestellte Rechnung (Brutto). Nach Eingang aller Zuschüsse einschl. des EU-Anteils stellt der Kreisverband **den im Bescheid der Landesanstalt um den Zuschuss verminderten Abgabepreis** je Behandlungsmittel in Rechnung. Der vom Imker zu zahlende Betrag wird über Bankeinzugsverfahren oder Barzahlung eingefordert. Kann die Weitergabe des Zuschusses nicht nachgewiesen werden, muss der Zuschuss zurückgefordert werden.

5.7 Erforderliche Antragsunterlagen

Für die Berechnung der Zuschüsse benötigt die LfL folgende Unterlagen:

- ◆ die Rechnung der Pharmaunternehmen zur Ermittlung der Einzelpreise
- ◆ die Rechnung des Veterinäramtes über die abgegebenen Mittel
- ◆ einen Nachweis über die Bezahlung der Mittel durch den Kreisverband
- ◆ einen Nachweis über die Zuschussgewährung des Veterinäramtes
- ◆ die vollständig ausgefüllten Ausgabelisten im Original (Kopien können nicht akzeptiert werden) über die Mittelverteilung mit Angabe von Namen **und** Anschriften der Imker (ggf. Adressliste beifügen)

Unterschriften, die „in Vertretung (i.V.)“ oder „im Auftrag (i.A.)“ geleistet werden, können bei der Förderung der Varrosebehandlungsmittel durch die Landesanstalt **nur anerkannt werden**, wenn eine

schriftliche Vollmacht des Mittelempfängers vorliegt.

Die Vorgaben der Veterinärverwaltung in Bezug auf die im Rahmen des Abgabeverfahrens zu leistenden Unterschriften bleiben hiervon unberührt.

Unleserliche oder mehrdeutige Angaben können bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt werden.

Fotomontagen sowie ausgeschnittene und dann zusammengeklebte Listen sind nicht zulässig.

Als **Zahlungsbelege** können nur folgende Nachweise anerkannt werden:

- ◆ Schriftliche Bestätigung des Veterinäramtes bzw. der Kreiskasse
- ◆ Kopie des Kontoauszuges bzw. des online Kontoauszuges. Bei der Rückerstattung nur mit vollständiger Liste der an die einzelnen Imker gezahlten Beträge.
- ◆ Durchschrift des Überweisungsträgers, mit Eingangsstempel **und** Bestätigung der Bank, dass die Überweisung ausgeführt wurde.

5.8 Bearbeitung der Anträge durch die LfL

An der LfL werden die Anträge geprüft und bearbeitet. Im Bescheid wird der „EU-Zuschuss“ für die ausgereichten Behandlungsmittel festgelegt und unter Berücksichtigung des Landkreiszuschusses der endgültige Abgabepreis und alternativ der Erstattungsbetrag berechnet.

5.9 Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er **vollständig, fristgerecht und mit allen erforderlichen Anlagen** (siehe auch Punkt 5.7) eingereicht wird.

Wird eine der Anforderungen nicht eingehalten z. B. durch fehlende Unterlagen, falsch ausgefüllte Anträge, fehlende Unterschriften, Nicht-Einhaltung von Fristen, fehlende Antragsvoraussetzungen, kann die Beihilfe nicht ausbezahlt bzw. müssen ausgereichte Fördermittel zurückgefordert werden. Für Prüfzwecke müssen alle Antragsunterlagen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

6. Besondere Hinweise

6.1 Kleinbeträge, Gebühren

Der Einbehalt von Kleinbeträgen je abgegebene Einheit ist nicht möglich. Die Erhebung von Bearbeitungsgebühren ist ebenfalls nicht zulässig.

6.2 Veröffentlichung der Förderung

Bei der Förderung von Varrosebehandlungsmitteln handelt es sich um eine **EU-kofinanzierte Fördermaßnahme**. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 Art. 44a sind Angaben über Zuschusshöhe und Empfänger von EU-Fördermitteln zu veröffentlichen.

6.3 Kein Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7. Bewilligungsstelle

Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Straße 54
80638 München
Ansprechpartner: Nadine Partes
nadine.partes@lfl.bayern.de

München, im Januar 2009
